(dieselb gegen jnen nach gestaltsam der verprechung vnablöszlich fürzenemmen) aller schmälichen spöttischen, vnnd hönischen worth, auch gegenschmähens gäntzlich massen vnnd enthalten, Deszgleichen die langen weitschwaiffigen vndienstlichen einfüerungen, dardurch das Gericht, sampt den Partheyen vergeblich behelligt, in allweg vnderlassen, vnnd die notdurfft mit khürtz begreiffunder einfüerung, glimpflich vnnd beschaidenlich, auch mit güetem grundt, vnnd warhait, auszgeschlossen alles vberigen vnnotwendigen, weitschwaiffigen geschwätz, vnd schreibens, fürbringen.

ES sollen auch in den Schrifften, so bey disem Gericht fürgebracht, die Lateinischen wörter vnnd allegationen nit eingemengt, sonder wo sich deren yemands gebrauchen wille ad margines gestelt vnd verzaichnet werden.

Von anzal der schrifften.

IN den auffzügigen auszreden genant dilatoriæ exceptiones, mag yedweder thail mit zwayen schrifften verfaren.

ABer in den entlichen Peremptori Exceptionen, oder wo deren khaine fürgewendt, sonsten in der hauptsach, seind jedem thail drey schrifften zuegelassen, vnnd ist darüber kaines Rechtsatz von nöten, dann menigklich sein notdurfft in dreyen Schrifften stattlich vnnd wol fürbringen mag.

IN den einfallunden vnnd neben Stritten, welliche sich zu zeiten in werunder Rechtsachen begeben. Deszgleichen

auff ain Weisung oder Gegenweisung / auch in ainer Expensz sachen/ oder wo zwischen den Partheyen / in der Execution des Ansatz oder vrlaubs jrrung entstuende / mag vnnd solle ain yede Parthey mit zwayen schrifften verfaren / doch steet es in der Partheyen gefallen/ob sy sich mit weniger anzal schrifften zůuerfaren vergleichen wellen / Sonsten soll es hierinnen mit einläg vnnd vberantwortung der Schrifften/allermassen wie hieuor die Ordnung/von der verfarung ꝛc. in sich hellt vnnd auszweist / gehalten werden.

Sich sollen auch die Partheyen vnnd Procuratores in den letsten zwayen Schluszschrifften / aller newerungen gäntzlich ennthalten / vnnd allain was zů ablegung vnnd verantwortung desz/so zůuor eingebracht / dienstlich / notwendig / vnnd nicht vmbgangen werden mag / in möglicher khüertz einfüeren vnnd fürpringen. Vnd so aber diser Ordnung zůgegen / von ainer Parthey newerungen eingefüert / Ist dem Gegenthail zuegelassen / das Er dieselben newerungen / bey der Canntzley / in gegenwurt desz / so die Schrifften erlegt hat / plöszlich mit ainem zaichen vermerckhen möge / Solchem nachuolgunds das Gericht / in erledigung der sachen/ souerr das jhenig so vnnderzaichnet worden / für ain Newerung befunden / nit allain nichte darauff hanndlen vnnd erkhennen / sonnder auch gegen dem vbertretter/ deszwegen mit gebürlicher vnabläszlicher Straff verfaren / vnnd entgegen/ wo durch ain Parthey die Newerungen vnbegründter weisz fürgewendt vnd angezogen/derselben mit der Straff auch nicht verschondt werden solle.

Nachuolgunds wann baide thail also vermög diser Ordnung mit jeren Schrifften / gegenainander verfaren sein/vnnd beschlossen haben / Solle auff ainer/ oder der andern Parthey anhalten vnnd begern / von Gericht ain gwisser tag zů Collationierung der einkhommen Schrifften vnd Acta angesetzt / vnnd dem vnwissenden zeitlich verkhündt/vnnd es erscheinen dann baid thail darzue oder nit/ die Collationierung nicht minder jeren fürgang haben/vnnd dieselb durch den Lannd Schreiber/auff desz/oder der niterscheinunden thail vngehorsam volzogen werden.